

XVIII. Öffentliche Sozialleistungen

Vorbemerkung

A. Gesamtüberblick

Einnahmen und Ausgaben der hauptsächlich öffentlichen Sozialeinrichtungen in den letzten Jahren einschl. der Verrechnungen untereinander.

B. Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenhilfe)

In diesem Abschnitt sind in erster Linie Angaben aus den Geschäftsergebnissen der Versicherungsträger enthalten. Lediglich in den Tabellen 1 c) und 3 werden Ergebnisse des Mikrozensus 1964, einer 1%o-Stichprobe der Bevölkerung, veröffentlicht.

Gesetzliche Krankenversicherung: Pflichtmitglieder sind besonders Arbeiter und Lehrlinge, die Angestellten bis zu 660 DM (ab 1. 9. 1965 bis 900 DM) Monatsgehalt und der Hauptteil der Sozialrentner. Freiwillige Versicherung und Weiterversicherung möglich.

Leistungen: Ärztliche Behandlung, Arzneien, Krankenhaus- und Heilpflege, Wochenhilfe, Sterbegeld für Mitglieder und Familienangehörige, weiter Kranken- bzw. Hausgeld für die Mitglieder.

Gesetzliche Unfallversicherung: Versichert sind alle in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis Beschäftigten, dazu nach Satzung der Berufsgenossenschaften der größte Teil der Selbständigen und der mithelfenden Familienangehörigen.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: Heilfürsorge, Krankengeld, Rente und sonstige Bar- und Sachleistungen an Verletzte und Erkrankte, ferner Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Arbeiter: Pflichtversichert sind die als Arbeiter beschäftigten Personen sowie alle selbständigen Handwerker. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld sowie Hinterbliebenenrente.

Rentenversicherung der Angestellten: Pflichtversichert sind Angestellte bis 1 250 DM (ab 1. 7. 1965 bis 1 800 DM) Monatsgehalt; außerdem bestimmte freie Berufe. Im übrigen wie Rentenversicherung der Arbeiter.

Knappschaftliche Rentenversicherung: Versicherungspflichtig sind die im Bergbau Beschäftigten, und zwar alle Arbeiter sowie die Angestellten bis 1 250 DM (ab 1. 7. 1965 bis 1 800 DM) Monatsgehalt. Freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung möglich.

Leistungen: Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit; Bergmannsrente bei vermindert bergmännischer Berufsfähigkeit, Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Knappschaftsruhegeld, Hinterbliebenenrente.

Altershilfe für Landwirte: Beitragspflichtig ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer, wenn nicht Beitragsfreiheit besteht.

Leistungen: Altersgeld unter bestimmten Voraussetzungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und für Ehegatten verstorbener landwirtschaftlicher Unternehmer.

Arbeitslosenversicherung: Versichert sind alle Arbeitnehmer, die für den Krankheitsfall oder nach dem Angestelltenversicherungsgesetz pflichtversichert sind.

Leistungen: Arbeitslosengeld an anspruchsberechtigte Arbeitslose, Lohnausfallvergütung, Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit.

Arbeitslosenhilfe: Öffentliche Unterstützung für arbeitsfähige und arbeitswillige Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und bedürftig sind.

C. Kriegsoferversorgung

Versorgungsberechtigt sind Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Leistungen: Heil- und Krankenbehandlung, Kriegsoferversorgung (vgl. unter Abschnitt F.), Beschädigten- sowie Witwen- und Waisengrund- und -ausgleichsrente, Elternrente, Pflegezulage, Berufsschadensausgleich, Bestattungsgeld, Kapital- und Heiratsabfindung.

D. Lastenausgleich (Sozial- und Entschädigungsleistungen)

Ausgleichsberechtigt sind Vertriebene, Kriegssach- und Währungsgeschädigte.

Leistungen: Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratsentschädigung, Wohnraumhilfe, Währungsausgleich, Altsparerentschädigung, Ausbildungshilfe, Darlehen und sonstige Förderungsmaßnahmen.

E. Kindergeld

Bis 30. 6. 1964 erhielten die Berechtigten das Kindergeld für dritte und weitere Kinder durch die Familienausgleichskassen und für das zweite Kind (ab April 1961) durch die Kindergeldkasse.

Durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 wurden die bisherigen Kindergeldgesetze vereinheitlicht.

Ab 1. 7. 1964 erhalten nunmehr alle Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind, soweit ihnen nicht als öffentlich Bedienstete oder Sozialleistungsempfänger Kinderzuschläge zustehen. Auch für das zweite Kind wird Kindergeld gewährt, jedoch weiterhin nur solchen Personen, die zusammen mit ihrem Ehegatten ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 7 200 DM beziehen.

Durch Änderungsgesetz vom 5. 4. 1965 wurde ab 1. 1. 1965 die Grenze auf 7 800 DM festgesetzt; diese Begrenzung gilt nicht mehr für Personen mit drei oder mehr Kindern. Des weiteren wird ab 1. 4. 1965 für in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder zwischen dem 15. und 27. Lebensjahr eine Ausbildungszulage gewährt.

F. Sozialhilfe, Kriegsoferversorgung und Jugendhilfe

Sozialhilfe: Leistungen an Hilfesuchende auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes, und zwar Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (einschl. Tuberkulosehilfe) außerhalb und in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Kriegsoferversorgung: Leistungen an Beschädigte und deren Familienmitglieder sowie an Hinterbliebene auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, und zwar Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungs- und Wohnungsfürsorge sowie sonstige Hilfen; außerdem Sonderfürsorge.

Öffentliche Jugendhilfe: Behördliche Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt auf Grund des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, und zwar insbesondere Schutz der Pflegekinder, Amtsvormundschaft, Mitwirkung bei Adoptionen und Vaterschaftsfeststellungen, Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung, Heimaufsicht und Schutz der Kinder in Heimen.